

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71

Landrätinnen und Landräte der Kreise

Ihr Zeichen: ---

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreis-
freien Städte

Ihre Nachricht vom: ---

Mein Zeichen: IV 202-29157/2022

Meine Nachricht vom: ---

Ausländer- und Zuwanderungsbehörden

Michael Bestmann

Michael.Bestmann@im.landsh.de

Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge

Telefon: 0431 988-3298

Telefax: 0431 988 614-3298

19.04.2022

Betreff: 2. Länderschreiben zur Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 04.03.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen das 2. Länderschreiben zur Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 04.03.2022 mit ergänzenden Hinweisen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Ergänzende Hinweise zum Länderschreiben des BMI vom 14.04.2022

Zu Ziffer 1.c) - Seite 2 -

Mit den Ausführungen des BMI wird klargestellt, dass Familienangehörige, die unter Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c fallen, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG aus eigener Berechtigung aufgrund des Durchführungsbeschlusses auch dann erhalten, wenn sich die unter Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Personen **nicht** im Bundesgebiet aufhalten. Es handelt sich dabei um keinen Fall der Familienzusammenführung. Insofern ist jedoch erforderlich, dass glaubhaft dargelegt wird, dass die unter Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Personen noch beabsichtigen, sich ins Bundesgebiet zu begeben.

Zu Ziffer 1.c) - Seite 4 –

Klarstellend sei erwähnt, dass bei nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen, die einen rechtmäßigen ukrainischen unbefristeten Aufenthaltstitel besitzen und Elternteil eines ukrainischen Minderjährigen sind, bis auf Weiteres davon auszugehen ist, dass dieser Elternteil nicht sicher und dauerhaft ins Herkunftsland bzw. die Herkunftsregion zurückkehren kann. Nach den Ausführungen im Schreiben des BMI soll aufgrund des bisherigen gemeinsamen Familienlebens in der Ukraine und der bestehenden Sorgeberechtigung des Elternteils unter Berücksichtigung der Wahrung des Kindeswohls regelmäßig davon ausgegangen werden, dass eine engere Bindung zur Ukraine besteht als zum Herkunftsland des Elternteils, so dass in diesen Fällen die Ukraine tatsächlich die Heimat der Familie und damit des Elternteils darstellen wird.

Zu Ziffer 4.3) - Seite 7 –

Nach der Richtlinie 2001/55/EG können die Mitgliedstaaten sonstigen Staatenlosen und nicht-ukrainischen Staatsangehörigen, die sich rechtmäßig in der Ukraine aufhielten und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können, ebenfalls Schutz gewähren. Gemäß 4.3 des Schreibens des BMI erhalten Personen die staatenlos sind, keinen vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG, es sei denn sie fallen unter Nummer 1 des BMI Schreibens vom 14.04.2022.

Zu Ziffer 4.4) - Seite 7 ff. –

Ergänzend zu dem vom BMI vorgesehenen Verfahren im Zusammenhang mit Drittstaatsangehörigen rate ich dazu, bei Zweifeln hinsichtlich der Frage, ob die jeweiligen Ausführungen der betreffenden Personen zu einer nicht sicheren und dauerhaften Rückkehrmöglichkeit in das Herkunftsland die Anforderungen des § 13 AsylG erfüllen, auf der Grundlage von § 72 abs. 2 AufenthG regelmäßig das BAMF einzuschalten.

Zu Ziffer 8.1.) – Seite 11 –

Angesichts der in Schleswig-Holstein bestehenden Probleme im Zusammenhang mit der erkenntnisdienstlichen Behandlung nach den §§ 16 Absatz 1 AsylG (bei Stellung eines Schutzersuchens) bzw. 49 Absatz 5 Nummer 6 AufenthG, soll entgegen den Regelungen des Länderschreibens diese erkenntnisdienstliche Behandlung schnellstmöglich, spätestens bis zur ersten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG erfolgen.

Das MILIG berät zurzeit verschiedene Möglichkeiten, Sie bei der Durchführung/Nachholung der erkenntnisdienstlichen Behandlungen zu unterstützen. Sobald hierzu Ergebnisse vorliegen, werden Sie darüber unterrichtet.

Zu Ziffer 8.2.) – Seite 13 –

Wie den Ausführungen des BMI zu entnehmen ist, trifft weder die Richtlinie noch § 24 AufenthG eine Regelung, die es ausschließt, bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen einen anderen Aufenthaltstitel als denjenigen nach § 24 AufenthG zu beantragen. In Betracht kommen hierzu insbesondere Aufenthaltserlaubnisse nach den §§ 16a, 18a und 18b Absatz 1 AufenthG. Bei anderen Aufenthaltstiteln gem. §§ 16b Absatz 1 und 5, 17 Absatz 2, 18b Absatz 2, 18d, 19e AufenthG) ist der Ausschlussgrund von § 19f Absatz 1 Nummer 2 AufenthG zu beachten. Ergänzend hierzu ist auch bei einem Aufenthaltstitel gem. § 16e AufenthG der Ausschlussgrund des § 19f Absatz 1 Nummer 2 zu beachten.

Allerdings stehen diese Ausführungen im zweiten Absatz auf Seite 1 im Widerspruch zu den Ausführungen im vierten Absatz auf Seite 13. Eine mögliche Auslegung dieser Ausführungen könnte bedeuten, dass es sich bei den im vierten Absatz der Seite 13 des BMI Schreibens genannten Fällen, um die Beantragung eines anderen (als den nach § 24 AufenthG) Aufenthaltstitel geht, also Fälle „ohne Beantragung des § 24 AufenthG“. Die Anwendbarkeit von § 19f AufenthG scheint somit nur für „echte“ Zweckwechsel von § 24 AufenthG zu gelten.

Mit dieser Frage werden wir uns an das BMI wenden und Sie – sobald uns hierzu weitere Erläuterungen vorliegen - informieren.

Dieser Erlass ergeht unter dem Vorbehalt weiterer Regelungen und Kommentierungen nach interner Abstimmung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Bestmann

Michael Bestmann